

Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am 06.05.2019

Vorlage 2019/866 - öffentlich:

Feuerwehr-Entschädigungssatzung - Vorberatung

Sachverhalt:

Die Stadt Tengen verfügte bis jetzt über keine Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung). Die angekündigte Veröffentlichung eines neuen Satzungsmusters wurde seitens des Gemeindetages / Städtetages immer wieder verschoben. Seit Herbst 2018 liegt dieses Satzungsmuster nunmehr vor, welches die Grundlage für die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Tengen bilden soll. In dem Satzungsmuster werden keine Entschädigungssätze festgelegt.

Die Verbände Gemeindegtag, Städtetag und der Landesfeuerwehrverband haben mit gemeinsamen Schreiben über die verabschiedeten Orientierungswerte zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige informiert (siehe Anlage 1). Die Verbände einigten sich hierbei darauf, keine Mindestsätze vorzugeben, sondern einen Entschädigungskorridor abzubilden. Die Entschädigungssätze können individuell nach örtlichen bzw. regionalen Verhältnissen ausgestaltet werden.

Die Rechtsgrundlage für die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr findet sich in § 16 Feuerwehrgesetz (FwG). Aus dieser Vorschrift ergeben sich die weiteren Voraussetzungen, an denen sich das Satzungsmuster orientiert. § 16 FwG eröffnet die Möglichkeit, Auslagen und Verdienstaussfall **entweder** in tatsächlicher Höhe zu ersetzen (Spitzabrechnung) **oder** mittels Durchschnittssätzen (Pauschalierung) vorzugeben.

Für die Ausgestaltung werden zwei Varianten vorgeschlagen. Auf jeden Fall hinzukommen bei beiden Varianten die Entschädigungen für Amts- und Funktionsträger (s.u. **C**).

A Variante 1

Pauschale Entschädigungssätze und freiwillige Leistungen im bisherigen Umfang.

A.1 Vorschläge für pauschale Entschädigungsbeträge

Zur einfacheren Übersicht werden die Entschädigungsbeträge vergleichend dargestellt:

Entschädigungsgrund	Entschädigungskorridor	Vorschlag
Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstaufschlag und Auslagenersatz nach einem einheitlichen Durchschnittssatz	08,00 – 15,00 Euro pro Stunde	12,00 Euro pro Stunde
Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildung	nach örtlichen Verhältnissen	10,00 Euro pro Stunde
Entschädigung für haushaltsführende Personen	nach örtlichen Verhältnissen	8,00 Euro pro Stunde
Entschädigung für Sicherheitswachdienste	08,00 – 15,00 Euro pro Stunde	10,00 Euro pro Stunde
Entschädigung beruflich selbständiger Feuerwehrangehörige	kein Vorschlag	25,00 € je Stunde bei maximal 8 Stunden pro Tag

Hierzu liegen keine Erfahrungswerte vor. Überschlägig berechnet wird von Aufwendungen in Höhe von 8.600 Euro ausgegangen.

A. 2 Freiwillige Leistungen im bisherigen Umfang (Freiwilligkeitsleistung nach § 16 Abs. 7 FwG)

Die Feuerwehrabteilungen haben in den vergangenen Jahren als Freiwilligkeitsleistungen erhalten:

- Wettkampfgeld (Startgeld, Verpflegungszuschuss)
- Zuschüsse zu den Jahreshauptproben
- pauschale Zuwendungen pro aktive Feuerwehrangehörige

Diese Zuwendungen beliefen sich zusammen in den vergangenen Jahren auf durchschnittlich 3.900 Euro.

Voraussichtliche Aufwendungen Variante A

- A. 1: 8.600 Euro
- A. 2: 3.900 Euro
- 12.500 Euro**

B Variante 2

Spitzabrechnung von Auslagen und Verdienstausschlag und freiwillige Leistungen als Entschädigung für den im Zusammenhang mit den Proben und Übungen entstehenden Aufwand.

B.1 Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag in tatsächlicher Höhe (Spitzabrechnung)

Hierzu liegen keine Erfahrungswerte vor. Überschlägig berechnet wird von Aufwendungen in Höhe von 4.500 Euro ausgegangen. Für beruflich selbständige Feuerwehrangehörige wird ein Höchstbetrag von 25 Euro pro Stunde für maximal 8 Stunden vorgeschlagen.

B.1 Freiwillige Leistungen als Entschädigung für den im Zusammenhang mit den Proben und Übungen entstehenden Aufwand (Freiwilligkeitsleistung nach § 16 Abs. 7 FwG)

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre Anwesenheit bei Proben im Zeitraum eines Kalenderjahres als Entschädigung für den ihnen im Zusammenhang mit den Proben und Übungen entstehenden Aufwand folgende, freiwillige Leistung der Stadt Tengen.

Bei einer Anwesenheit bei Proben bei

14 Proben	175,00 Euro/Jahr
13 Proben	150,00 Euro/Jahr
12 Proben	125,00 Euro/Jahr
11 Proben	100,00 Euro/Jahr
10 Proben	80,00 Euro/Jahr

Zu den Proben zählen auch die Generalversammlung und die Hauptprobe der jeweiligen Abteilung.

Nach der Auswertung von 4 Abteilungswehren in den Jahren 2017 und 2018 und einer überschlägigen Berechnung gehen wir hier von Aufwendungen in Höhe von 12.000 – 14.000 Euro jährlich aus.

Voraussichtliche Aufwendungen Variante B

B. 1:	4 500 Euro
B. 2	<u>14.000 Euro</u>
	18.500 Euro

C Entschädigungsätze für Amts- und Funktionsträger

Amts- und Funktionsträger erhalten für ihre Tätigkeit, die über das übliche Maß des Feuerwehrdienstes hinausgeht, eine zusätzliche Jahresentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

Grundlage Anlage 1: Einwohnergröße: 2001 – 5.000 Ew

lfd. Nr.	Beschreibung	Entschädigungskorridor	Vorschlag
1	Gesamt Feuerwehrkommandant	60 – 120 € monatlich = 720 – 1.440 € jährlich	1.080 € / Jahr
2	stellv. Gesamtkommandant	25 % - 50 % von lfd. Nr. 1	400 € / Jahr
3	Abteilungskommandant Büßlingen, Tengen, Watterdingen, Wiechs	nach örtlichen Verhältnissen	300 € / Jahr
4	Abteilungskommandant Beuren, Weil	nach örtlichen Verhältnissen	200 € / Jahr
5	Jugendfeuerwehrwart	20 % - 40 % von lfd. Nr. 1	250 € / Jahr
6	Gerätewart Fahrzeuge Gesamtfeuerwehr	nach örtlichen Verhältnissen	350 € / Jahr
7	Gerätewart Atemschutz Gesamtfeuerwehr	nach örtlichen Verhältnissen	350 € / Jahr
8	Grundausbildung Gesamtfeuerwehr	nach örtlichen Verhältnissen	Ausbilder 500 € pauschal
9	Ausbildung zum Truppführer Gesamtfeuerwehr	nach örtlichen Verhältnissen	Ausbilder 300 € pauschal

Auf der Grundlage der vorgeschlagenen Entschädigungsätze gehen wir von jährlichen Aufwendungen von 5.300 Euro aus.

Zusammenfassung:

Für beide Varianten entstehen Aufwendungen in unterschiedlicher Höhe:

Variante A

A. 1: 8.600 Euro
A. 2: 3.900 Euro
C: 5.300 Euro
17.800 Euro

Variante B

B. 1: 4.500 Euro
B. 2: 14.000 Euro
C: 5.300 Euro
23.800 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat berät die vorgestellten Varianten sowie die Entschädigungsätze für Amts- und Funktionsträger.

Tengen, den 18.04.2019

Cristiani, Tonino